

Die privatisierte Rechtsprechung



Ebenda
Über diese Seite

Auf der Wirtschaftsseite im Falter finden Sie Reportagen, Analysen und Essays zu ökonomischen Themen. Das Spektrum reicht vom lokalen Wiener Unternehmertum bis zur weltweiten Wirtschaftskrise

WARNUNG:
CHRISTIAN FELBER

Ob Angst vor der Aushöhlung von Konsumentenschutzstandards, Umweltsorgen oder intransparente Kommunikation bei den Verhandlungen: Die derzeitigen Gespräche zum EU-USA-Freihandelsabkommen TTIP („Transatlantic Trade and Investment Partnership“) enthalten viele heiße Eisen. Eines jedoch ist besonders heiß: die Möglichkeit des direkten Klagsrechts der Konzerne gegen Staaten.

Im Rahmen dieser sogenannten „Investor-state dispute settlement“ (ISDS), die zwischen Europäischer Kommission und US-Regierung verhandelt wird, können Investoren überstaatliche Ad-hoc-Schiedsgerichte anrufen, wenn sie ihre Investitions- und Eigentumsrechte verletzt sehen.

Es ist ein Klagsrecht, das allein ausländischen Firmen zusteht, die inländischen können nur nationale Gerichte anrufen. Eine Klage einreichen können zudem nur die Investoren, geklagt werden können sie auf gleicher Ebene weder von Staaten noch von Betroffenen, wenn sie etwa das Gemeinwohl schädigen. Eine einseitige Form des rechtlichen Investorenschutzes also.

Doch was ist wirklich dran an den Klagsrechten? Dienen sie tatsächlich nur dem Schutz vor Enteignung und Rechtswillkür, wie die Verteidiger argumentieren?

Woher stammt die Idee der ISDS?

Es existieren mittlerweile über 3000 bilaterale Investitionsschutzabkommen. Seit den 1960er-Jahren werden diese zwischen Staaten abgeschlossen. In diesen Verträgen wird jedoch nicht nur materielles Eigentum, etwa Produktionsstätten, Grundstücke oder Büros geschützt, sondern auch immaterielle Werte bis hin zur Erwartung zukünftiger Gewinne. Schwammige Begriffe wie „indirekte Enteignung“ oder „unfaire Behandlung“ bieten einen ausufernden Rechtsschutz – und führen seit Mitte der 1990er-Jahre zu einer sprunghaft steigenden Klagsflut von Konzernen gegen Staaten. Bis Anfang 2014 wurden allein beim Weltbankgericht ICSID fast 450 Klagen eingereicht. Bei allen Gerichten zusammen waren es Ende 2013 schon 514 Klagen.

Welche waren das zum Beispiel?

- Der US-Chemikalienhersteller Ethyl klagte Kanada, weil das kanadische Parlament einen giftigen Manganzusatz für Benzin verbot, den Ethyl standardmäßig verwendete. In der Diversion zahlte Kanada elf Millionen Dollar Schadenersatz und nahm das Gesetz zurück.
- Metalclad klagte den Staat Mexiko, weil die US-Firma eine Mülldeponie auf einem Trinkwasserreservoir nicht betreiben durfte. Man hatte zwar die Unterstützung der mexikanischen Zentralregierung erhalten – allerdings ohne die Zustimmung der Kommune, auf deren Territorium die gesundheitsschädliche Anlage gebaut wurde.
- Ecuador kündigte einen Ölfördervertrag mit Occidental Petroleum, weil der US-Konzern die Lizenz weiterverkauft und damit gegen ecuadorianisches Recht verstoßen hatte – was das ICSID-Gericht bestätigte.



ILLUSTRATION: P. M. HOFFMANN

Dennoch klagte „Oxy“ gegen die Vertragsauflösung – und gewann. Wegen vorgeblicher „unfairer Behandlung“. Das kleine lateinamerikanische Land wurde von ICSID zur bisher größten Schadenersatzzahlung von 1,77 Milliarden US-Dollar verdonnert. Aufgrund von Zinsszinsen muss Ecuador insgesamt 2,4 Milliarden US-Dollar auf den Tisch legen – so viel wie die Hälfte der jährlichen Gesundheitsausgaben des Landes.

- Als Argentinien während der schweren Finanzkrise 2001 die Wasser-, Strom- und Tarife anderer öffentlicher Dienstleistungen stabilisierte, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, und gleichzeitig seine Währung abwertete, wurde es mit einer Flut von über 40 Klagen überzogen, unter anderem von CMS Energy (US), Suez und Vivendi (France). Bis Ende 2008 wurde das Land zur Zahlung von 1,15 Milliarden US-Dollar Schadenersatz verurteilt.

- Der US-Tabakkonzern Philipp Morris klagt gerade Uruguay, weil das Land den Nichtraucherschutz durch Warnhinweise auf Zigarettenspackungen verschärfte. Die Regeln gelten für in- und ausländische Tabakfirmen gleich. Dennoch fordert Philipp Morris von Uruguay Schadenersatz im Ausmaß von zwei Milliarden US-Dollar oder vier Prozent des BIP des lateinamerikanischen Landes. Die Klage ist bei ICSID anhängig.

- Während die europäische Öffentlichkeit gespannt die Demokratisierungsbewegungen in Nordafrika verfolgt, hat der französische Multi-Utility-Konzern Veolia eine Klage gegen die Anpassung des Mindestlohns in der ägyptischen Abfallwirtschaft an die Inflation, konkret auf 99 US-Dollar pro Monat, eingereicht.

- Die italienischen Bergbauunternehmen Piero Foresti, Laura de Carli und andere klagten Südafrika, weil ein Gesetz dort endlich sicherstellen soll, dass zumindest ein Viertel der Eigentümer und 40 Prozent des Managements von Bergbauunternehmen aus der unterprivilegierten schwarzen Bevölkerungsmehrheit stammen müssen. Dieses Gesetz war nach dem Ende der Apartheid gegen die Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung erlassen worden.

- Libyen muss der kuwaitischen Tourismusfirma Al Kharafi 935 Millionen US-Dollar Schadenersatz zahlen, weil die Baugenehmigung für ein geleastes Landstück nahe Tripolis zurückgezogen wurde. Das Bemerkenswerte an diesem Fall: Der direkt entstandene Schaden durch angefallene Kosten betrug lediglich fünf Millionen US-Dollar – es kam nie zu Bauarbeiten. Doch das Gericht sprach dem Investor zusätzlich 30 Millionen US-Dollar an „moralischem Schadenersatz“ zu sowie 900 Millionen US-Dollar an „entgangenen Gewinnen“.

- Der niederländische Versicherungskonzern Eureko verklagte nach dem Erwerb eines 30-Prozent-Anteils am größten polnischen Versicherungskonzern PZU den Staat Polen, weil dieser – nach sehr negativen Erfahrungen mit der Privatisierung der Sozialversicherung – die angekündigte weitere Privatisierung von PZU nicht durchführte. Eureko wurden 2009 von ICSID 1,5 Milliarden US-Dollar Schadenersatz zugespro-

Das Freihandelsabkommen TTIP sieht Schiedsgerichte vor, vor denen Konzerne gegen Staaten klagen können. Ein gefährliches Unterfangen

chen, die Forderung hatte zwölf Milliarden US-Dollar betragen.

Wie laufen die Verfahren ab?

Die Ad-hoc-Schiedsgerichte bestehen aus drei privaten Richtern, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Von vielen Verfahren erfährt die Öffentlichkeit nichts. Auch die Urteile bleiben geheim, und es gibt keine Berufungsmöglichkeit. Das ist ein mehrfacher Bruch rechtsstaatlicher Prinzipien. Die *Zeit* schreibt: „Das deutsche Verfassungsgericht urteilt ‚im Namen des Volkes‘, aber in welchem Namen urteilen die Schiedsgerichte?“

Vielleicht im Namen des Geldes: 55 Prozent aller Verfahren werden von nur 15 spezialisierten Anwaltskanzleien aus den USA und Westeuropa abgewickelt, die sich daran eine goldene Nase verdienen. Einzelne Privatrichter nehmen bis zu 6600 US-Dollar netto pro Stunde. Bei einem ordentlichen Gerichtshof gibt es Fixgehälter, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Honorare der Schiedsrichter sind offiziell unabhängig vom Urteil. Doch wenn dieses zugunsten

„Es entsteht ein kompaktes Interessengeflecht zugunsten der Kläger“

des Konzerns ausfällt, wird damit ein Anreiz geschaffen, es auch gegen eine andere „unfaire Behandlung“ oder „indirekte Enteignung“ mit einer Klage wenigstens zu versuchen. Da die Schiedsrichter nicht nur als Panelisten auftreten, sondern auch als Anwälte und Gerichtsgutachter und zum Teil sogar in den Aufsichtsräten der klagenden Konzerne sitzen, entsteht ein kompaktes Interessengeflecht zugunsten der Kläger:

Nach einer UN-Studie gewinnen die Konzerne 31 Prozent der Verfahren direkt. Weiter 27 Prozent enden in der „Diversion“, also einem Vergleich, der in vielen Fällen ebenfalls Geld bringt. Die Investoren erreichen mit knapp 60 Prozent der Klagen wenigstens etwas. Signal: Klagen lohnt sich. Der neueste Trend: Spezialisierte Anwaltskanzleien übernehmen das Klageservice für die Konzerne. Die Provisionen sind im Gewinnfall so hoch, dass sie die Kosten für einzelne verlorene Klagen locker wegstecken können. Die Prozesskosten müssen übrigens auch dann von den beklagten Staaten mitgetragen werden, wenn sie das Verfahren gewinnen.

Was ist bedenklich an der ISDS?

Man könnte von einer Paralleljustiz oder der Privatisierung des Völkerrechts sprechen: Konzerne erhalten Vorrechte, die sie besserstellen als Unternehmen aus dem Zielland. Was fehlt, ist das Gegenstück: ein internationaler Gerichtshof, bei dem Personen oder Organisationen gegen Konzerne klagen können, wenn diese die Menschenrechte verletzen, gegen Arbeitsstandards verstoßen, die Gesundheit der Bevölkerung

gefährden, Ökosysteme zerstören, ihre Regierung bestechen oder Steuern schwänzen, gibt es nicht.

Den mächtigen Global Playern ist es mit Hilfe von konsequentem Lobbying gelungen, eine völkerrechtliche Schieflage zu etablieren, auf der die Rechte der Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Natur abrutschen, zum Teil sogar in die Illegalität. „Demokratie wird zu einem nichttarifären Handelshindernis“, sieht es der Wiener Rechtsanwalt und Dozent für öffentliches Recht, Alfred Noll. Zudem handelt es sich um eine effektive Form der Umverteilung: In Summe sind bisher zweistellige Milliardenbeträge von den Steuerzahlern direkt in Konzernkassen geflossen.

Welche Staaten verweigern sich den Abkommen?

Die massiven Unstimmigkeiten rund um die Konzernklagen haben zu ersten Austritten aus dem ISDS- und ICSID-System geführt, also der Gerichtsbarkeit der Weltbank: Im Frühjahr 2011 hat die australische Regierung bekanntgegeben, dass sie in Zukunft keine Klauseln zur Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit in ihre Handelsabkommen mehr aufnehmen werde. Bolivien, Ecuador und Venezuela haben mehrere Investitionsschutzabkommen gekündigt und sind aus dem ICSID ausgetreten. Argentinien, das wegen seiner Notstandsgesetze im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise von 2001 und 2002 mit Investor-Staat-Klagen regelrecht zugehagelt wurde, weigert sich, Entschädigungen zu zahlen. Brasilien hat in seinen Investitionsschutzabkommen aus Prinzip auf ISDS verzichtet.

Und was sagt die EU-Kommission?

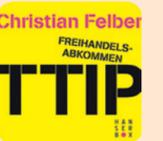
In ihren „Verhandlungspositionen“ zu TTIP spricht auch die Europäische Kommission Reformen an: So sollen die superschwammigen Begriffe „indirekte Enteignung“ und „faire Behandlung“ definiert (aber keineswegs infrage gestellt) werden. Dazu sollen die bisher geheimen Verhandlungsdokumente und geheimen Verhandlungen selbst in Zukunft öffentlich sein und interessierte dritte Parteien wie NGOs Zugang zu den Verfahren erhalten. Die Kommission möchte sich für einen Berufungsmechanismus „starkmachen“, wie es heißt. Dazu soll für Richter ein Verhaltenskodex entwickelt werden, um zu verhindern, dass sich private Anwaltskanzleien bereichern.

Wie realistisch ist die Durchsetzung dieser Vorhaben?

Sie sind gute Vorsätze, beim soeben fertigverhandelten Handelsabkommen CETA mit Kanada gelang ihre Umsetzung jedoch höchstens teilweise: Von einer Berufungsinstanz ist in dem 1634 Seiten starken Vertrag nichts zu finden, Konzerne können weiterhin auf „indirekte“ Enteignung klagen. Ganz grundsätzlich aber ist ein zusätzlicher Rechtsschutz für Konzerne zwischen der EU und den USA der falsche Ansatz – zumindest solange die Menschenrechte, die Gesundheit, die Umwelt, die soziale Sicherheit und die Demokratie auf gleicher, internationaler Ebene völkerrechtlich nicht geschützt sind.

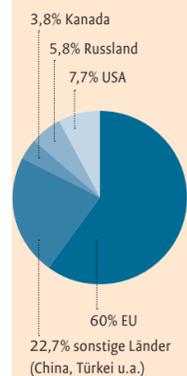


Berlaymont-Gebäude, Brüssel: Hier, am Sitz der Europäischen Kommission, wird das TTIP verhandelt



Dieser Text ist eine gekürzte und bearbeitete Fassung eines Kapitels des Buches von Christian Felber „Freihandelsabkommen TTIP. Alle Macht den Konzernen?“. Es erscheint am 1. Oktober als E-Book im Hanser Verlag (Hanser Box), 73 S., € 3,99

Woher stammen die Konzerne, die im Jahr 2012 Staaten in insgesamt 52 Verfahren klagten?



Quelle: EU-Kommission, UNCTAD

